Aufhebung der Ausschreibung wegen unklarer Referenzanforderungen

Das Angebot eines Bieters erlischt nach Ablauf der Bindefrist. Es ist damit für das Ausschreibungsverfahren nicht mehr existent.

Sachverhalt
Der öffentliche Auftraggeber schrieb europaweit einen Dienstleistungsauftrag für Reinigungsarbeiten im Behördenzentrum im Offenen Verfahren auf fünf Jahre aus. Er forderte eine Referenzliste über gleichartige (das mit den Verdingungsunterlagen versandte Muster der Referenzliste spricht von vergleichbaren) Leistungen. In dem Angebot einer Reinigungsfirma waren als Referenzen sieben Objekte aufgeführt, von denen nur eines etwa von der Größe her mit dem zu reinigenden Objekt der Ausschreibung vergleichbar gewesen ist. Eine Differenzierung der Referenzen im Hinblick auf die von dem öffentlichen Auftraggeber vorgegebenen Reinigungsarten (Unterhalts-, Glas- und Rahmen- sowie Lampenreinigung) wurde dabei nicht vorgenommen. Der öffentliche Auftraggeber hob das Ausschreibungsverfahren auf, da es aufgrund der fehlenden Erläuterungen der geforderten Referenzen für gleichartige Leistungen zu Fehlinterpretationen auf Seiten der Bieter gekommen sei. Die Reinigungsfirma will die Aufhebung rückgängig machen.

Wichtige Gesichtspunkte der Entscheidung
Eine Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn ein schwerwiegender Grund besteht. Ein schwerwiegender Grund ist hier gegeben, da die Verwendung der Begriffe „gleichartig" bzw. „vergleichbar" in den Ausschreibungsunterlagen und in dem Muster der Referenzliste nicht ausreichend verständlich gewesen sind.

Es unterblieb der Hinweis, dass eine Differenzierung zwischen den Reinigungsarten (Unterhalts-, Glas- und Rahmen- sowie Lampenreinigung) erwartet wird, welche Art von Referenzen im Einzelnen vorzulegen sind, wie die Größe der Objekte darzustellen ist und wie der Antragsgegner dies zu werten beabsichtigte. Bei den insgesamt 33 Bietern hatte sich ein unterschiedliches Verständnis der Gleichartigkeit und Vergleichbarkeit ergeben. Die Bieter haben unterschiedliche Referenzen vorgelegt, wobei

- teilweise lediglich die Auftraggeber und die zu reinigenden Objekte unterschiedlicher qualitativer Art genannt waren,
- teilweise wurden die Flächenarten, die Gebäudeanzahl sowie der Jahresumsatz und die gereinigte Fläche in Quadratmetern benannt,
- teilweise wurden nur einzelne Reinigungsarten angegeben.

Insoweit war dem öffentlichen Auftraggeber eine ausreichende und nachvollziehbare Referenzprüfung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aufgrund der fehlenden Definition der Gleichartigkeit und Vergleichbarkeit sowie der daraus resultierenden unterschiedlichen Bieterangaben nicht in dem erforderlichen Umfang möglich. Dies betrifft auch die nicht ausreichend deutlich gemachten Kriterien der Referenzbewertung und damit der Wertung der Angebote insgesamt. Da eine alle Bieter gleich behandelnde Wertung nicht hätte durchgeführt werden können, war die Aufhebung der Ausschreibung möglich.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 24.10.2006 – 11 VK 9/06